

# Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GCBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

## § 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Schrobenhausen bildet einen Jugendstadtrat Schrobenhausen zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (2) Der Jugendstadtrat arbeitet überparteiisch, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

## § 2 Ziel und Aufgaben des Jugendstadtrates

- (1) Der Jugendstadtrat soll im Interesse aller Schrobenhausener Jugendlichen tätig werden, auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen, die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen, zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen und Entscheidungen auf demokratischer Basis herbeizuführen. Er vertritt dabei die Belange und Vorstellungen der Schrobenhausener Jugendlichen mit dem Ziel der Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes.
- (2) Er nimmt Anregungen und Wünsche der Schrobenhausener Jugend entgegen. In Sitzungen und ggf. in Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projekte erarbeitet, die in konkrete Aktionen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Bürgermeister, dem Stadtrat oder den Ausschüssen zugeleitet werden.
- (3) Er wird bei Bedarf an Maßnahmen und Planungen der Stadt Schrobenhausen, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Der Jugendstadtrat erhält durch den/die Jugendreferenten/Jugendreferentin des Stadtrates Schrobenhausen alle jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen sowie Protokolle. Die Gremien des Stadtrates und die Verwaltung unterstützen dabei den Jugendstadtrat bei seiner Arbeit.

## § 3 Zusammensetzung des Jugendstadtrates und Amtszeit

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendstadtrates sind
  - a) bis zu 23 zu Beginn der konstituierenden Sitzung nach § 8 Abs. 1 der Satzung gewählte Klassensprecher/innen, stellvertretende Klassensprecher/innen und Schulsprecher/innen der allgemeinbildenden Schrobenhausener Schulen ab der 7. Jahrgangsstufe (Mittelschule, Realschulen, Gymnasium), sofern und solange diese ihren Hauptwohnsitz in Schrobenhausen haben,

- b) auf Vorschlag eines beschließenden Mitglieds durch Beschluss des Jugendstadtrates weitere Jugendliche, sofern und solange diese ihren Hauptwohnsitz in Schrobenhausen haben,
  - c) der 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen und
  - d) der/die Jugendreferent/in des Stadtrates Schrobenhausen.
- (2) Beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder des Jugendstadtrates sind
- a) der/die Leiter/in des Jugendzentrums Schrobenhausen oder sein/e Vertreter/in und
  - b) der/die für den Bereich der Stadt Schrobenhausen zuständige Streetworker/in.
- (3) Unabhängig von der Mitgliedschaft im Jugendstadtrat können sich Jugendliche im Rahmen von Arbeitsgruppen des Jugendstadtrates für Projekte engagieren.
- (4) Die Amtszeit des Jugendstadtrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung im November des jeweiligen Schuljahres und endet zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendstadtrates.

#### **§ 4 Vorsitz im Jugendstadtrat**

- (1) Vorsitzender des Jugendstadtrates ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen. Er legt in Abstimmung mit dem 1. Sprecher die jeweilige Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (2) Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die jeweilige Jugendreferent/in des Stadtrates Schrobenhausen.

#### **§ 5 Weitere Ämter und Funktionen im Jugendstadtrat**

- (1) Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie zwei stellvertretende Sprecher/innen. Der/die Sprecher/in vertritt den Jugendstadtrat nach außen.
- (2) Tritt der/die Sprecher/in oder einer der beiden Stellvertreter/innen von ihren Ämtern zurück, wählt der Jugendstadtrat in der folgenden Sitzung eine/n Nachfolger/in.
- (3) Für die Abwahl eines/einer Sprecher/Sprecherin oder eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Jugendstadtrates erforderlich. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt der Sitzung sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.
- (4) Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte zwei Schriftführer/innen. Über jede Sitzung des Jugendstadtrates ist von einem der beiden Schriftführer/innen eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen. Jedem Mitglied wird eine Kopie der Niederschrift übersandt (auch per E-Mail).
- (5) Zur Aufbereitung komplexer Themenbereiche können aus der Mitte des Jugendstadtrates jederzeit Arbeitsgruppen gebildet werden, die nach Abschluss des jeweiligen Themenbereiches wieder aufgelöst werden.

## **§ 6 Aufgaben der Mitglieder des Jugendstadtrates sowie Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Das Mandat erfordert im Sinne von § 2 der Satzung ein entsprechendes Engagement der Mitglieder des Jugendstadtrates.
- (2) Die Mitglieder des Jugendstadtrates sollen nach Möglichkeit pünktlich zu den Sitzungen erscheinen und an ihnen bis zum Schluss teilnehmen.
- (3) Bei Verhinderung hat sich das Mitglied beim Vorsitzenden telefonisch oder per E-Mail zu entschuldigen. Ist ein Mitglied dreimal hintereinander unentschuldigt nicht anwesend, so kann das Gremium mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden den dauerhaften Ausschuss des Mitgliedes beschließen. § 5 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Wird die Sitzung des Jugendstadtrates durch ein Mitglied erheblich gestört, kann es durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Bei wiederholtem Ausschluss nach Satz 1 kann das Gremium mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Falls ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in Schrobenshausen hat, verliert es automatisch seine Mitgliedschaft im Jugendstadtrat.
- (6) Der/Die Nachrücker werden auf der Grundlage der weiteren Reihenfolge der nicht berücksichtigten Bewerber in der konstituierenden Sitzung nach § 3 Abs. 1 Buchst. A) der Satzung bestellt.

## **§ 7 Vorbereitung der Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Jugendstadtrates werden durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Anträge bzw. Anregungen von stimmberechtigten Mitgliedern, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sind spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Sprecher einzureichen.
- (4) Sitzungsort ist nach Möglichkeit der jeweilige Sitzungssaal des Stadtrates Schrobenshausen oder das Jugendzentrum Schrobenshausen.

## **§ 8 Geschäftsgang**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Jugendstadtrates findet unverzüglich nach Schuljahresbeginn bzw. nach der jährlichen Wahl der Klassensprecher/innen statt. Zur Durchführung der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung werden dabei einmalig alle wählbaren Klassensprecher/innen, stellvertretende Klassensprecher/innen und Schulsprecher/innen eingeladen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt jeweils durch die Stadt Schrobenhausen.
- (2) Die weiteren Sitzungen des Jugendstadtrates finden in der Regel monatlich am Tag vor der regulären Sitzung des Stadtrates Schrobenhausen um 17.30 Uhr statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern des Jugendstadtrates ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags eine Sondersitzung einzuberufen. Bei den Sitzungen des Jugendstadtrates werden ggf. die nächsten Treffen von einzelnen Arbeitsgruppen bekannt gegeben.
- (3) Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird zum selben Tagesordnungspunkt auf Grund mangelnder Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal eingeladen, so ist der Jugendstadtrat ohne Rücksicht auf die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied des Jugendstadtrates erhält eine Ausfertigung der Satzung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Schrobenhausen vom 27.06.2012 außer Kraft.

Schrobenhausen, 27.02.2015

Stadt Schrobenhausen

Dr. Stephan  
1. Bürgermeister